

Nie ohne Genehmigung!

Assistent in der Zahnarztpraxis

Erst vor Kurzem wurde an die Rechtsabteilung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB) wieder die Frage herangetragen, ob die Beschäftigung eines Assistenten auch rückwirkend genehmigt werden kann. Der folgende Beitrag will verdeutlichen, warum eine rechtzeitige Antragstellung wichtig und eine rückwirkende Genehmigung ausgeschlossen ist.

Die Zulassungsverordnung fordert in § 32 Abs. 2 Satz 1 lediglich, dass die Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten der Genehmigung der KZV bedarf. Da im unmittelbar folgenden Satz dieser Bestimmung bei der Genehmigung eines Assistenten zur Sicherstellung (in Bayern: Entlastungsassistent) ausdrücklich das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung erwähnt ist, war nicht ganz klar, ob nicht doch eine rückwirkende Genehmigung – beispielsweise bei verspäteter Antragstellung – möglich ist. Das Bundessozialgericht (BSG) hat nun mit Urteil vom 28. März 2007 (Az: B 6 KA 30/06 R) für Klarheit gesorgt und in seinem Leitsatz festgestellt: „Vertragszahnärzte können die rückwirkende Genehmigung der Beschäftigung eines Vorbereitungsassistenten nicht beanspruchen.“

Rechtzeitig handeln

Zur Begründung verweist das BSG im Wesentlichen auf den Zweck des Genehmigungserfordernisses, nämlich eine präventive Kontrolle zu ermöglichen. Speziell bei der Beschäftigung eines Assistenten durch einen Vertragszahnarzt bestehe der Sinn des Genehmigungserfordernisses darin, der KZV die Sicherung einer ordnungsgemäßen vertragszahnärztlichen Versorgung zu ermöglichen. Deren Gewährleistungsverpflichtung gegenüber den Krankenkassen, dass die von den Vertragszahnärzten durchgeführte Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften entspricht, sei nur erfüllbar, wenn die KZV vor Tätigkeitsaufnahme eines Zahnarztes die Möglichkeit einer Prüfung habe. Einer rückwirkenden Genehmigung stünden zudem die Vorschriften zur Degression entgegen. Damit die KZV ihre Verpflichtungen gegenüber den Krankenkassen im Rahmen der Degressionsbestimmungen erfüllen kann, müsse spätestens zum

Zeitpunkt der Abrechnung vertragszahnärztlicher Leistungen in jedem Quartal feststehen, bei welchen Vertragszahnärzten eine Erhöhung der Degressions-Punktmengengrenze durch die Beschäftigung eines Assistenten zum Tragen komme.

Im Ergebnis setzt das BSG somit seine Rechtsprechung aus dem Jahr 1995 fort. Damals hatten die obersten Sozialrichter mit ähnlichen Argumenten bereits festgestellt, dass die Beschäftigung eines angestellten Zahnarztes durch den Zulassungsausschuss nicht rückwirkend genehmigt werden kann (Urteil vom 20. September 1995 – Az: 6 RKA 37/94). Die KZVB hatte bereits frühzeitig auf der Grundlage der Zulassungsverordnung das Erfordernis einer vorherigen Genehmigung in ihren Assistenten-Richtlinien festgeschrieben. Dort heißt es unter Ziffer 1.3 unmissverständlich: „Jede Beschäftigung eines Assistenten bedarf der vorherigen Genehmigung durch die KZVB. Der Antrag auf Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen KZVB-Bezirksstelle einzureichen.“

Unnötigen Ärger vermeiden

Die Beschäftigung eines nicht genehmigten Assistenten kann für den anstellenden Vertragszahnarzt gravierende Folgen haben. Die Nichtbeachtung der Regelungen für die Genehmigung von Assistenten kann ein Disziplinarverfahren zur Folge haben (Ziffer 8 der Assistenten-Richtlinien). Daraus resultiert die Gefahr, dass künftige Assistentengenehmigungen versagt beziehungsweise bestehende Genehmigungen widerrufen werden, weil der antragstellende Zahnarzt als Ausbilder ungeeignet erscheint (Ziff. 2.3 der Assistenten-Richtlinien). Am härtesten dürfte die betroffene Zahnarztpraxis aber die Konsequenz treffen, die das BSG in seinem Urteil vom 10. Mai 1995 (Az. 6 RKA 30/94) herausgestellt hat: „Für Leistungen eines nicht genehmigten Assistenten steht dem Vertragszahnarzt kein Vergütungsanspruch zu.“

Die Rechtsabteilung empfiehlt daher Zahnärzten, die einen Assistenten genehmigen lassen möchten, dies rechtzeitig bei der Bezirksstelle zu beantragen.